

W-Führungshauptamt  
Kommandoamt der Waffen-W  
Ic/Tgb.Nr. 3981 /4] geh.  
Cu./Keu.

I/119  
Berlin-Wilmersdorf, den 22.9. 1941  
Kaiserallee 188

Betr.: Grenzverkehr.

106861

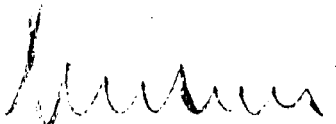
Verteiler: A/I

- 1.) Zur Einreise nach Holland,  
Dänemark und  
Norwegen  
bedürfen einzelreisende deutsche Militärpersonen neben Sold-  
buch und Dienstreiseausweis oder Urlaubsschein eines Grenz-  
übertrittsscheines.
- 2.) Für die holländischen, dänischen und norwegischen Freiwilli-  
gen der Waffen-W sowie die Legionsangehörigen gilt für Urlaube  
bezw. Dienstreisen in die genannten Länder die gleiche Rege-  
lung.
- 3.) Anträge auf Zuteilung eines Grenzübertrittsscheines sind  
unter Verwendung der den Einheiten zugewiesenen Vordrucke beim  
W-Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen-W, Abt. Ic zu stel-  
len.
- 4.) Die Gültigkeitsdauer der Grenzübertrittsscheine ist durch die  
Einheitsführer einzutragen. Sie soll die Zeitdauer eines Monats  
nicht überschreiten.

gez. Jüttner

F.d.R.

W-Gruppenführer  
und Generalleutnant der Waffen-W

  
W-Sturmbannführer.

NA T-175/105/628804